

UDE-Stipendien Förderzeitraum 2024/2025

Vergabekriterien der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

- 1) Keine Vergabe an Studierende, die zum Wintersemester 2024/25 ein Studium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im 1. Fachsemester eines Bachelorstudiengangs aufnehmen.
- 2) Keine Vergabe an Studierende von Weiterbildungsstudiengängen.
- 3) Sollte die Fachstudiendauer (Anzahl der Fachsemester) im zu fördernden Studiengang im Wintersemester 2024/2025 höher als RSZ + 1 Semester liegen, erfolgt keine Förderung. Ausnahmen richten sich nach den Vorgaben in § 7 Abs. 1 StipG. Anträge können im Bewerbungszeitraum über das auf der Homepage des Ressorts „Marketing und Hochschulförderung“ bereitgestellte Onlineformular gestellt werden.
- 4) Die Stipendien werden unter Berücksichtigung der von den Stipendiengebern gewünschten Ausrichtung vergeben nach
 - a. Notendurchschnitt nach Ende der Prüfungsphasen des Wintersemesters 2023/2024.
 - b. Der Notendurchschnitt nach a) wird durch die Erfüllung von sozialen Kriterien verbessert um je 0,25 Notenpunkte pro erfülltem sozialen Kriterium.
 - c. Als soziale Kriterien werden ausschließlich die folgenden Kriterien berücksichtigt, wenn diese im Bewerbungsformular einzeln abgefragt werden:
 - Migrationshintergrund
 - nicht akademisches Elternhaus
 - Behinderung/chronische Erkrankung
 - Pflege
 - Kind
 - AlleinerziehendWird trotz Vorliegens eines Kriteriums dieses nicht im dafür vorgesehenen expliziten Feld vermerkt, wird es nicht berücksichtigt. Das heißt, dass bei einer fehlenden Angabe in einem der expliziten Felder bzgl. der sozialen Kriterien bei der Bewertung davon ausgegangen wird, dass dieses soziale Kriterium vom Bewerber/von der Bewerberin nicht erfüllt wird.
 - d. Hinweise zu Kriterien:
 - i. Kriterium „nicht akademisches Elternhaus“
Beim Vorliegen eines Fachhochschulabschlusses oder eines höheren Abschlusses bei mindestens einem Elternteil ist das Kriterium „nicht akademisches Elternhaus“ nicht erfüllt.
 - ii. Kriterium „Migrationshintergrund“
Hierbei wird berücksichtigt, wenn
 1. beide Elternteile zugewandert sind oder
 2. die Bewerberin/der Bewerber selbst aus dem Ausland stammt.